

ältere Seelsorger als auch der Kaplan zum Teil unrecht habe; der erste, weil er in Bausch und Bogen alles verwirft, der zweite, weil er nicht unterscheidet zwischen *Suspension* und *Exkommunikation*, wo doch in unserem Fall dieser Unterschied von der größten Wichtigkeit ist. Obwohl es sich hier in beiden Fällen um Zensuren handelt, und zwar um Zensuren *latae sententiae*, so sind sie doch beide streng auseinander zu halten, insofern die *Suspension* kein Verbot des Sakramenten-Empfanges im Gefolge hat, während die *Exkommunikation* ein solches Verbot immer nach sich zieht. Man vergleiche die *can.* 2260, § 1 und 2278. Nun aber heißt es im *can.* 2250, § 1: „*Si agatur de censura* (in unserem Fall: *Suspension*) *quae non impedit Sacramentorum receptionem, censuratus rite dispositus et a contumacia recedens, potest absolvi a peccatis, firma censura.*“ Deswegen wird in einem solchen Fall die Bedingung des *can.* 2254: „*si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere per tempus etc.*“, sich auch nie verwirklichen können, da man losgesprochen werden darf „*firma censura*“; somit fällt jener Grund weg, der Veranlassung gäbe zur Absolution von der *Suspension* auf dem ungewöhnlichen Wege des *can.* 2254, § 1. Nicht so verhält es sich mit der *Exkommunikation*. Gemäß *can.* 2260, § 1 bildet diese ein Hindernis zum Empfang der Sakramente; sie bewirkt, daß der Pönitent erst dann von den Sünden losgesprochen werden darf, wenn er frei ist von der Zensur (*can.* 2250, § 2). Es versteht sich von selbst, daß hier der vom *can.* 2254, § 1 vorgesehene Grund: „*si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere*“, voll und ganz zutreffen mag; darum kann gegebenenfalls der gewöhnliche Beichtvater wohl von der *Exkommunikation* absolvieren, nicht aber von der *Suspension*.

Diese einschränkende Unterscheidung hätte H. Kaplan Marius bezüglich der Befreiung von der *Suspension* anbringen oder wenigstens erwähnen sollen, dann hätten seine Ausführungen der Wahrheit entsprochen. Sie wird allerdings vom Gesetzgeber nicht direkt ausgesprochen und selbst die Autoren betonen sie nicht ausdrücklich; aber nach unserem Dafürhalten ergibt sie sich notwendig aus der Vergleichung des Wortlautes der verschiedenen von mir oben angeführten Kanones, und ist auch in der Natur der Sache selbst begründet, wie dies zur Genüge gezeigt worden ist.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

V. (**Absolution eines Ordens-Flüchtlings.**) P. Hilarius war für seine Gesundheit stets sehr besorgt gewesen. Eines Tages hatte er seine Obern um die Erlaubnis gebeten, einen Kurort besuchen zu dürfen. Die Erlaubnis war aber verweigert worden.

Deshalb verließ er heimlich das Kloster, um die Kur doch zu machen. Da er aber bei einem guten Freunde die erwartete Unterstützung nicht fand, so kehrte er schon bald wieder in das Kloster zurück. Vorher aber beichtete er noch bei einem Weltpriester alles reumütig. Der Beichtvater, von ihm über die Bestimmungen des can. 519 belehrt, absolvierte ihn von den Sünden und allen Strafen ohne irgendwelchen Rekurs aufzuerlegen. Als dann aber P. Hilarius am Tage nach der Rückkehr die Messe lesen wollte, widersetzte sich der Obere mit der Begründung, P. Hilarius sei als Flüchtling suspendiert und dürfe daher keine Messe lesen, bevor er nicht von der Suspension absolviert sei. P. Hilarius aber sagt, er sei weder suspendiert noch sei er ein Flüchtling und dürfe daher ruhig die Messe lesen. — Was ist von diesem Fall zu halten?

Zunächst muß untersucht werden, ob P. Hilarius überhaupt ein *Flüchtling* war. Für die Beantwortung dieser Frage kommt can. 644, § 3 in Betracht, der sagt: „Ein Flüchtling ist derjenige, der das Kloster verläßt, dabei aber die Absicht hat, wieder in die Ordensgenossenschaft zurückzukehren.“ Anscheinend treffen die Voraussetzungen dieses Kanons bei P. Hilarius zu. Ganz sicher ist dies aber doch nicht. Der Fall könnte nämlich auch so liegen, daß P. Hilarius nur für einige Stunden das Kloster verließ, weil der gute Freund, von dem er die Unterstützung erwartete, in derselben Stadt wohnte, in welcher das Kloster lag. Der unerlaubte Ausgang des P. Hilarius kam also einem unerlaubten Spaziergang gleich. Nun sagen aber die Autoren, daß eine Ordensperson, die ohne Erlaubnis das Kloster verläßt, um einen Spaziergang zu machen, noch kein Flüchtling ist. Damit jemand ein Flüchtling sei, ist vielmehr nötig, daß er die Absicht hat, einige Zeit außerhalb des Klosters zu bleiben, eine Zeitlang sich dem Gehorsam zu entziehen.¹⁾ Jansen²⁾ verlangt, daß die Abwesenheit über einen Tag dauere, Vermeersch³⁾ verlangt die Absicht, zwei oder drei Tage unabhängig vom Obere zu leben. P. Hilarius hat allerdings die Absicht gehabt, noch länger außerhalb des Klosters zu bleiben. Deshalb hat er sicherlich auch in Gedanken die entsprechende Sünde begangen, aber es ist möglich, daß er sich nicht des kirchlichen Deliktes der Flucht schuldig machte. Dies trifft dann zu, wenn er die Gesinnung, die er bei diesem Ausgange hatte, niemandem offenbarte. Ein kirchliches Delikt ist nämlich nach can. 2195, § 1 nur dann gegeben, wenn eine äußere Gesetzesverletzung vorliegt; die Absicht, eine Zeitlang sich unrechtmäßig außerhalb des Klosters aufzuhalten, muß also unzwei-

¹⁾ Schäfer, De Religiosis n. 567.

²⁾ Jansen, Ordensrecht, S. 214.

³⁾ Vermeersch, Epitome I³, n. 746.

deutig nach außen kundgetan werden. Nun ist es aber ganz leicht möglich, daß P. Hilarius dem guten Freunde, von dem er für seine Kur eine Unterstützung erwartete, die Sache so darstellte, als ob er den Kuraufenthalt mit Erlaubnis seiner Oberrn antrete, wenn jemand die Auslagen bezahle. In diesem Fall aber hat er das Delikt der Flucht nicht begangen und hat sich auch keine Strafen zugezogen. Der Obere konnte also unter Berufung auf die inkurrierte Suspension dem P. Hilarius nicht verbieten, die heilige Messe zu lesen. War aber in dem Kloster auch schon wegen des unerlaubten Ausganges ein großes Ärgernis entstanden, so konnte der Obere auch kraft seiner Dominativgewalt ein solches Verbot erlassen, wenn dies zur Beseitigung des Ärgernisses notwendig war.

Der Fall könnte aber auch so liegen, daß P. Hilarius für den Besuch, den er bei seinem Freunde machte, mehrere Tage ohne Erlaubnis außerhalb des Klosters war. Dadurch aber hat er durch die Tat seinen Willen nach außen kundgetan, sich wenigstens für diese Tage dem Gehorsam zu entziehen. Es liegt also das Delikt der Flucht vor, und demnach hat P. Hilarius sich auch die auf die Flucht gesetzten Strafen zugezogen. Dabei ist allerdings vorausgesetzt (was bei einem Ordenspriester durchaus berechtigt ist), daß P. Hilarius die für Inkurrierung der Strafen nötige Kenntnis hatte.

Wie ist aber der Fall zu beurteilen, wenn P. Hilarius tatsächlich ein Flüchtling war und sich die Strafen für die Flucht zugezogen hatte? Als *Strafe* verhängt can. 2386 den von selbst eintretenden Verlust der Ämter, welche der Flüchtling vielleicht in der Ordensgenossenschaft hatte. Hat der Flüchtling aber die höheren Weihen empfangen, dann verfällt er außerdem nach demselben Kanon der Suspension, die dem eigenen höheren Oberrn reserviert ist. Nach der Rückkehr ins Kloster soll ein Flüchtling auch noch gemäß den Konstitutionen der betreffenden Ordensgenossenschaft bestraft werden; bestimmen die Konstitutionen darüber nichts, dann soll der höhere Obere eine Strafe auferlegen, die der Größe der Schuld entspricht.

Von diesen Strafen — soweit sie wenigstens l. s. waren — hat also der Beichtvater den P. Hilarius vor seiner Rückkehr in die Ordensgenossenschaft *absolvirt* ohne Auferlegung eines Rekurses. *War er dazu berechtigt?* Can. 519, auf den P. Hilarius seinen Beichtvater hinwies, bestimmt, daß jeder vom Ortsordinarius approbierte Beichtvater, jede männliche Ordensperson, auch eine exempte, die bei ihm zur Beruhigung des Gewissens beichtet, erlaubter- und gültigerweise absolvieren könne, und zwar auch von den in der Ordensgenossenschaft reservierten Zensuren und Sünden. Nachträgliche Einlegung eines Rekurses wird nicht verlangt. Da jede aufrichtige und

reumütige Beicht zur Beruhigung des Gewissens dient, so kann man bei einer solchen Beicht auch immer die Vollmacht gebrauchen, die can. 519 erteilt.¹⁾ Dabei ist aber wohl zu bemerken, daß can. 519 keine Vollmacht verleiht zur Absolution von Vindikativstrafen, auch dann nicht, wenn sie l. s. sind, wie z. B. der Verlust der Ordensämter bei Flucht. Außerdem ist zu bemerken, daß in can. 519 besondere Vollmachten nur verliehen werden bezüglich der Sünden und *Ordensreservate*, mögen nun letztere reservierte Sünden oder Zensuren sein. Dieser Kanon verleiht aber keine besonderen Vollmachten bezüglich der Reservate des allgemeinen Kirchenrechtes.²⁾ Demnach gab also can. 519 dem Beichtvater keine Vollmacht, den P. Hilarius von der Strafe des Ämterverlustes oder von der Strafe der Suspension zu befreien. — Waren aber die von can. 2254 für dringende Fälle verlangten Voraussetzungen vorhanden, so konnte P. Hilarius kraft der Bestimmungen des can. 2254 von der Suspension losgesprochen werden, allerdings unter Auflage des Rekurses an den zuständigen Obern. Es ist aber zu bemerken, daß die in can. 2254 geforderten Voraussetzungen in unserem Falle wahrscheinlich nicht zutrafen. Für die Absolution von reservierten Sünden l. s. wird nämlich daselbst verlangt, daß sie nicht beobachtet werden können ohne die Gefahr eines großen Ärgernisses oder der Infamie, oder daß es dem Beichtkinde schwer sei, so lange in Todsünde zu leben, bis der zuständige Obere die Absolution erteilt. Letzteres trifft im vorliegenden Falle sicherlich nicht zu. Es handelt sich ja um eine Suspension. Weil aber die Suspension den Empfang des Bußsakramentes nicht verbietet, so kann P. Hilarius von seinen Sünden losgesprochen werden, ohne vorher von der Zensur absolviert zu sein (vgl. can. 2250, § 1). Kann P. Hilarius sofort ins Kloster zurückkehren, dann ist auch kaum Infamie oder Ärgernis zu befürchten, weil daselbst wohl seine Flucht schon allgemein bekannt ist. — Aus demselben Grunde dürften wohl auch kaum die von can. 2290 verlangten Voraussetzungen vorhanden sein, so daß also der Beichtvater auch nicht die Vindikativstrafe des Ämterverlustes suspendieren konnte.

War das Delikt des P. Hilarius notorisch, dann konnte der Obere auch unter Berufung auf die inkurrierte Suspension dem Pater die Feier des Meßopfers verbieten (vgl. can. 2232).

Anders liegt der Fall, wenn man zweifeln kann, ob P. Hilarius seine Absicht, eine Zeitlang sich dem Gehorsam zu entziehen, auch hinreichend geäußert hat. Dies trifft dann zu, wenn P. Hilarius z. B. ein wenig über einen Tag abwesend war, und keine anderweitigen Umstände vorliegen, welche die Ab-

¹⁾ P. Schäfer, De Religiosis n. 167.

²⁾ Vgl. P. Schäfer, l. c. n. 169.

sicht zur Flucht klar dartun. In einem solchen Falle wäre er nach Jansen¹⁾ als Flüchtling zu behandeln, nach Vermeersch²⁾ aber nicht. Es besteht also ein Zweifel, ob der vom Kirchenrecht verlangte Tatbestand vorliegt. Da es sich um ein *dubium iuris* handelt, so ist nach can. 15 praktisch keine Zensur anzunehmen; zumal auch can. 2219 bestimmt, daß bei Strafen immer die mildere Auslegung anzuwenden sei.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

VI. (Ein in Japan spielender Wucherkasus.) Der japanische Christ Goto war ein ziemlich hoher Staatsbeamter mit entsprechendem Gehalt. Da wurde er unheilbar krank; es war ihm unmöglich, seine Stelle weiterhin zu bekleiden. Er bezog zwar eine Staatspension von 450 Yen. Doch für eine zahlreiche Familie genügte sie in der Metropole des Reiches bei weitem nicht. Goto versuchte daher, seine mißliche Lage durch Eröffnung eines Geschäftes zu verbessern. Um aber ein Geschäft etablieren zu können, bedurfte er einer größeren Summe Geldes. Woher jedoch sie nehmen? Er wandte sich schließlich an den Wucherer Kato. Dieser forderte zunächst den Pensionschein als Pfand, den er auch erhielt, obgleich durch das japanische Gesetz die Verpfändung des Pensionsscheines verboten ist. Doch Kato gab sich noch nicht zufrieden: Der kranke Goto konnte ja bald sterben und dann hätte Kato als Gläubiger das Nachsehen. So verlangte denn Kato, daß Goto sich in eine Lebensversicherung aufnehmen lasse; er erklärte, selber dessen Aufnahme bewerkstelligen zu wollen. Auf ungerechtem Weg, der Katos Geheimnis bleibt, gelingt es ihm, daß der unheilbar kranke, schwer leidende Goto auf 1000 Yen versichert wird, wofür derselbe jährlich die Prämie von 80 Yen an die Versicherungsgesellschaft zu zahlen hat. Jetzt gibt Kato dem Goto ein Darlehen von 1300 Yen, zieht aber sofort einige hundert Yen für verschiedene „Gebühren“ ab. Auch steckt er regelmäßig Gotos Pension ein. Nach zwei Jahren schon stirbt Goto. Sein Geschäft trug ihm nichts ein. Er vermochte im letzten Jahre nicht einmal mehr die Prämie der Versicherungsgesellschaft zu zahlen, was nach den getroffenen Vereinbarungen den Verlust des Anspruches auf die Versicherungssumme zur Folge hatte. Gotos Tod versetzte Kato in Schrecken; denn nun war die Pension erloschen; er hatte aber erst 900 Yen im Trockenen. Siehe, da erhält eines Tages Misa, Gotos Witwe, von Kato einen Brief, sie solle schnell das ärztliche Zeugnis über den Tod ihres Mannes ihm schicken, was denn auch geschah. Wieder vergehen einige Wochen und wieder langt ein Brief Katos ein, worin er ihr den Empfang der Lebensversicherungssumme von

¹⁾ A. a. O.

²⁾ L. c.